

Nutzungsüberlassungsvertrag

für das Jugendzentrum Bobingen,
Jahnstr. 13, 86399 Bobingen

Nr.: ____

Zwischen

und

- Vermieter -

Bei Minderjährigen:
vertreten durch den/die Erziehungsberechtigte/n

- Mieter/in -

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Mietobjekt

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter/der Mieterin das Jugendzentrum Bobingen (Adresse), bestehend aus folgenden Räumlichkeiten:

- Aufenthaltsraum oben
- Nebenzimmer oben
- Küche oben
- Toiletten unten
- Veranstaltungssaal unten
- DJ-Raum unten
- Theatron außen

Folgendes Inventar ist von der Nutzung eingeschlossen:

- Kickertisch
- alle vorhandenen Sitzgelegenheiten (Palettenmöbel oben und unten/Thekenstühle/ Sitzblöcke unten)
- alle vorhanden elektronischen Geräte, namentlich:

Küche: Herd/Abzugshaube/Mikrowelle/Backofen/Spülmaschine/großer Kühlschrank
 DJ-Kabine: Endstufe, Subwoofer, Kompressor, Limiter, Mixer, zugehörige Kabel
 Veranstaltungssaal: zwei Bassboxen, 4 Lautsprecher (hängend)
 weitere Gegenstände: Geschirr, Besteck, Gläser, Tassen, Putzutensilien (ggf. *herausstreichen*)

Der Mieter/die Mieterin erhält für die Veranstaltung folgende Schlüssel,
 Nr.: _____ ein von beiden Seiten unterschriebenes Inventarverzeichnis und die
 Hausordnung der Einrichtung, sowie die Brandschutzordnung mit einem Geländeplan.

(2) Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

(3) Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

§ 2 Mietzeit

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____, um _____ Uhr und endet
 am _____, um _____ Uhr.

(2) Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

§ 3 Ausschlusskriterien/Pflichten des Mieters

(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem in § 2 Abs.2 festgelegten Zweck verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Der Mieter/die Mieterin versichert, dass das Vertragsobjekt nicht für Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten, verwendet wird. Der Mieter/die Mieterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Mieter/die Mieterin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Ferner ist der Mieter/die Mieterin für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

(2) Der Mieter/die Mieterin beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter/die Mieterin diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gegen die Pflichten der Absätze 1 und 2 verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter/die Mieterin für die sofortige Unterbindung der Handlung zu sorgen.

(5) Der Vermieter bzw. Mitarbeiter oder Verantwortliche des Vermieters ist/sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder bei möglichen strafrechtlich relevanten Handlungen des Mieters/der Mieterin oder Teilnehmer der Veranstaltung die Veranstaltung zu beenden.

(6) Der Mieter/die Mieterin stellt mit Unterzeichnung des Vertrages den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die anlässlich der Veranstaltung von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können. Der Mieter/die Mieterin trägt insbesondere die anfallenden GEMA-Gebühren. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter/die Mieterin den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. (ggf. *GEMA herausstreichen*)

(7) Der Mieter/die Mieterin ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(8) Der Mieter/die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von

50 Personen

Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter/die Mieterin für alle daraus entstehenden Schäden. Eine vollständige **Gästeliste** ist vorab an den Vermieter zu übergeben und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

(9) Der Mieter/die Mieterin hat die bestehende Hausordnung, Brandschutzordnung und Geländeplan (siehe Anlage 2) zu beachten.

(10) Bei Minderjährigen besteht für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Aufsichtspflicht. Insofern die Erziehungsberechtigten als Mieter der Räumlichkeit auftreten, verpflichten Sie sich mit der Unterschrift während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und die Einhaltung des Vertrags zu beachten.

(11) Rauchen ist in den Räumen und auf dem Gelände des Jugendzentrums untersagt. Zuwiderhandlung und fälschliches Auslösen des Feueralarms zieht eine Vertragsstrafe nach sich.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von

250 €

zu zahlen. Für örtliche und gemeinnützige Vereine wird folgende Nutzungsgebühr gemeinsam vereinbart:

100 €

Das Entgelt kann auch bar gegen Quittung direkt beim Vermieter bezahlt werden.

(2) Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie Strom, Wasser und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

(3) Der Mieter/die Mieterin zahlt ferner neben dem vereinbarten Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten eine Kautions in Höhe von **450 €** an den Vermieter. Für örtliche und gemeinnützige Vereine wird folgende Kautions in Höhe von **250 €** vereinbart.

Die Kautions wird zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten gesäubert (besenrein und nass gewischt), der Müll entsorgt und das Inventar funktionsfähig und ohne Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt mit den Schlüsseln an den Vermieter übergeben worden sind. Sollte es während der Raumnutzung zu Sachschäden am Inventar oder der Baumasse des Hauses kommen, sollten die Räumlichkeiten unzureichend gereinigt worden sein, Gegenstände bzw. Inventar abhanden gekommen sein oder sollte es zu Beschwerden der Anwohner gekommen sein, ist der Vermieter berechtigt, einen Teil der Kautions oder den vollen Betrag einzubehalten. Die Höhe des einbehaltenen Betrags liegt im Ermessen des Vermieters. Der Mieter/die Mieterin erklärt sich mit seiner Unterschrift hiermit ausdrücklich einverstanden.

Gemeinsam festgelegter Übergabetermin: _____

Die Räumlichkeiten sind bis _____ vollständig zu reinigen.

§ 5 Haftung des Mieters und des Vermieters

(1) Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter/die Mieterin für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

(2) Dem Mieter/der Mieterin wird anheim gestellt, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

(3) Bei einem Verlust der ausgehändigten Schlüssel der Schließanlage trägt der Mieter/die Mieterin die Kosten für den Ersatz bzw. den Austausch der entsprechenden Schlösser. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, den Schlüssel am _____ zurückzugeben. Wird dieser Termin nicht eingehalten, gilt der Schlüssel als abhanden gekommen und der Vermieter ist berechtigt auf Kosten des Mieters/der Mieterin die Schließanlage austauschen zu lassen.

(4) Der Vermieter stellt dem Mieter/der Mieterin die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Bei Vertragsunterzeichnung wird dem Mieter/der Mieterin ein Übergabeprotokoll ausgehändigt. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter/von der Mieterin eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§ 6 Vertragsstrafe

(1) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen, insbesondere im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter/die Mieterin nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen oder Unterbindungsmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter/die Mieterin, eine Vertragsstrafe in Höhe von

2500 €

an den Vermieter zu bezahlen.

(2) Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe behält sich der Vermieter die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche gegen den Mieter/die Mieterin ausdrücklich vor.

§ 7 Kündigung /Rücktrittsrecht des Vermieters

(1) Der Mieter/die Mieterin kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens **14.Tage** vor dem Veranstaltungstermin beim Vermieter in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Telefax) eingehen.

(2) Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Dem Mieter/der Mieterin stehen für diesen Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter/die Mieterin die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.

(4) Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten

Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten, sowie die Veranstaltung sofort abubrechen und den Vertrag zu kündigen.

§ 8 Datenschutz

Die in Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Vermieters aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber dem Mieter/der Mieterin erfüllt werden können und der Vermieter die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters/der Mieterin überprüfen kann (Vertragserfüllung). Die Daten werden vom Vermieter u.U. auch elektronisch verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Mieter/die Mieterin bestätigt mit seiner Unterschrift Kenntnis hiervon erlangt zu haben und willigt in die Erhebung der personenbezogenen Daten ein.

§ 9 Sonstige Hinweise zur Nutzung des Jugendzentrums

Nach der Veranstaltung sind alle Räume zu lüften und Fenster wie Türen ordnungsgemäß zu schließen.

Die Alarmanlage muss beim Verlassen der Räume wieder „scharf“ gestellt werden.

Benutzte Putzutensilien, wie Besen, Eimer, Staubsauger oder Wischmopp sind am Ende gereinigt zu übergeben.

Geliehen Gegenstände müssen am Ende wieder vollständig und funktionsfähig abgegeben werden.

§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Etwa ungültige Bestimmungen des Vertrages berühren seine Wirksamkeit insgesamt nicht; bei nichtigen Teilen der Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, an der Neuformulierung mitzuwirken, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Als Vertragsbestandteile wurden folgende Anlagen ausgehändigt:

- Nutzungsvertrag
- Schlüssel Nr.: _____
- Hausordnung
- Inventarliste
- Brandschutzordnung
- Geländeplan

.....
Vermieter

.....
Mieter

Übergabeprotokoll

Bei Übergabe auszufüllen:

Die unter § 1 aufgeführten Räumlichkeiten und das Inventar, sowie die Außenanlagen sind mir sauber, vollständig und technisch einwandfrei übergeben worden.

Folgende Schlüssel/Nr.: _____ habe ich erhalten.

Die Bestimmungen des Überlassungsvertrages, die Hausordnung, die Inventarliste, die Brandschutzordnung und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

(bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Folgende Mängel lagen bei Übergabe vor:

Bobingen,

Unterschrift des Mieters/der Mieterin: _____

Die Kautionshöhe von _____ € haben wir erhalten.

Bobingen,

Unterschrift des Vermieters _____

Bei Rückgabe auszufüllen

Die unter § 1 aufgeführten Räumlichkeiten und das Inventar, sowie die Außenanlagen sind fristgemäß, sauber, vollständig und technisch einwandfrei mit dem/den Schlüssel/n Nr.: übergeben worden.

Bobingen,

Unterschrift des Vermieters _____.

Die Kautionshöhe von _____ € ist zurückerstattet worden.

Bobingen,

Unterschrift des Mieters/der Mieterin: _____

Die Kautionshöhe von _____ € wird aus folgenden Gründen zurückbehalten:

Bobingen,

Unterschrift des Vermieters _____